

Marktordnung Frühlingsmarkt

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S 90, 93) der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 74, 75 und 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352), der §§ 67, 69 u. 70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) sowie den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in der Sitzung am 04.02.2025 die nachstehende Satzung „Marktordnung Frühlingsmarkt“ beschlossen:

§ 1 Veranstalter und Marktgegenstand

- (1) Die Stadt Bruchköbel veranstaltet jeweils am 1. Sonntag im Mai den Bruchköbeler Frühlingsmarkt.
- (2) Das Marktgelände umfasst den Stadtplatz und den REWE-Parkplatz (siehe Anlage).

§ 2 Marktzeiten und Standöffnung

- (1) Die folgende Öffnungs- bzw. Verkaufszeiten sind genau einzuhalten!
Marktsonntag = 11:00 bis 18:00 Uhr
- (2) Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, den Stand während der Öffnungszeiten des Frühlingsmarktes ununterbrochen geöffnet und besetzt zu halten und nicht vor dem Markende die Ware aus dem Stand zu räumen. Die Marktbuden müssen 1/2 Stunde vor Beginn der Verkaufszeiten besetzt und bis zum Beginn eingeräumt sein.
- (3) Außerhalb der Öffnungszeiten ist kein Verkauf zulässig, bei Nichteinhaltung kann eine Konventionalstrafe bis zu € 300,- und Ausschluss vom Frühlingsmarkt verfügt werden. Die Höhe wird von der Stadt Bruchköbel bzw. von ihr beauftragter Personen bestimmt.

§ 3 Anmeldung & Zulassung

- (1) Die Anmeldung zum Frühlingsmarkt ist nur gültig, wenn:
 1. das Antragsformular vollständig ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und bis 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Bruchköbel eingegangen ist.
 2. von der Stadt Bruchköbel eine Standbestätigung zugegangen ist.
- (2) Die Stadt Bruchköbel entscheidet über die Zulassung zum Frühlingsmarkt. Es kann kein Anspruch auf Teilnahme geltend gemacht werden. Der Ausgang des Zulassungsverfahrens wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist bekanntgegeben.
- (3) Alle Preise (siehe Anmeldeformular) zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
Sobald die Anmeldung eingegangen und die Teilnahme bestätigt ist, ergeht ein Kostenbescheid für Standgebühren. Von der Zahlung ist die Teilnahme abhängig.
Bei Nichtteilnahme nach erfolgter Zusage muss die volle Standgebühr entrichtet werden. Sollte die Teilnahmegebühr nicht rechtzeitig entrichtet werden, wird der Stand vom Markt ausgeschlossen.

Im Falle einer Rücklastschrift gehen die Gebühren zu Lasten des Ausstellers. Zusätzlich berechnen wir 10,- Euro für den der Stadt entstehenden Aufwand.

Sollte die Veranstaltung im Fall von höherer Gewalt abgesagt werden müssen (z. B. Unwetter, Sicherheitsrisiken verursacht durch Viren oder ansteckende Krankheiten) erfolgt KEINE Erstattung der Standgebühren.

§ 4 Haftung

Die Stadt Bruchköbel haftet nicht für Schäden, die gegenüber den einzelnen Marktbesuchern geltend gemacht werden. Wir empfehlen jedem Teilnehmer dringend sich vom jeweiligen Betriebshaftpflichtversicherer die Deckung für die Teilnahme am Frühlingsmarkt schriftlich bestätigen zu lassen. Nahezu alle Versicherer bieten die Deckungs-erweiterung ohne zusätzliche Berechnung an.

Jegliche Schäden/Unfälle oder sonstige Vorkommnisse sind dem Veranstalter sofort anzuzeigen.

§ 5 Auf- und Abbau der Ausstellungsbuden

- (1) Der Aufbau des Standes kann am Marktsonntag ab 08:00 Uhr erfolgen und muss bis 10:30 Uhr beendet sein. Der Aufbau darf nur nach Einweisung erfolgen. Melden Sie sich hierzu bei der Marktleitung an (Tel.: 06181-975444).
- (2) Ab Aufbaubeginn muss ein zugelassener und geprüfter Feuerlöscher im Sinne des § 7 Absatz 3 dieser Satzung pro Stand und am Stand vorhanden sein. Beim Einsatz von Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher oder eine Löschdecke vorzuhalten im Sinne des § 7 Absatz 4 dieser Satzung.
- (3) Der Abbau der Stände darf ab 18.00 Uhr erfolgen.

§ 6 Standplätze

Die Verteilung der Stände erfolgt nach den Richtlinien des Veranstalters. Die Zuteilung eines Standplatzes aus früheren Veranstaltungen kann nicht garantiert werden. Auf der Straße werden die Standplätze mit Nummern markiert. Die Markierungen sind genau einzuhalten. Überschreitungen können zum Abbau des Standes führen. Abweichungen in Richtung der Gänge sind aus Sicherheitsgründen unbedingt auszuschließen (Flucht- und Rettungswege).

§ 7 Standabnahme

- (1) Die Stadt nimmt die Stände am Marktsonntag ab 10:30 Uhr ab.
- (2) Voraussetzungen für die Abnahme:
 1. der Stand muss komplett eingeräumt und besetzt sein.
 2. Eventuell notwendige Genehmigungen müssen vor Ort vorlagebereit sein.
 3. Die Bestimmungen der folgenden §§ 8 - 12 müssen eingehalten sein.

§ 8 Feuerlöscher

In jedem Stand muss während der Dauer des Frühlingsmarktes ein zugelassener und geprüfter Feuerlöscher PG6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406/EN 3) bereitgehalten werden.

§ 9 Fritteusen

- (1) Beim Einsatz von Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher oder eine Löschdecke vorzuhalten.
- (2) Zur Vermeidung von Fettflecken durch den Betrieb von Fritteusen, Grills etc. sind geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die den Bodenbereich schützen!

§ 10 Elektroanschluss und weitere Leitungen inkl. Anschlüsse; Gasanschluss

- (1) Der Elektroanschluss und die Versorgung mit elektrischem Strom werden – wenn bestellt und bestätigt – sichergestellt. Elektrische Heizöfen dürfen wegen Netzüberlastung nicht verwendet werden.
- (2) Elektrische Anschlusskästen in den Ständen müssen von der zuständigen Elektrofachfirma abgenommen werden. Alle eingesetzten elektrischen Geräte müssen VDE- oder CE-geprüft sein. Kabeltrommeln müssen vollständig abgerollt werden. Die ordnungsgemäße Abdeckung der behelfsmäßig verlegten Kabel, Schläuche und Leitungen etc. liegt in der Verantwortung der jeweiligen Aussteller. Sie sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Der Aussteller haftet bei Missachtung.

Gleiches gilt für die Zuleitung zu mit Gas betriebenen Geräten.

§ 11 Karussell-Betrieb

Karussellbetreiber müssen ein gültiges Prüfbuch und einen Nachweis über eine gültige Haftpflichtversicherung vor Ort vorhalten.

§ 12 Geschirrnutzung

- (1) Es kann Mehrweg- oder recyclebares Einweggeschirr verwendet werden. Nicht recyclebares Einweggeschirr ist strikt verboten!
- (2) Verwendetes Mehrweggeschirr muss nach allen entsprechenden Hygienevorschriften für Gaststätten gereinigt werden. Eine Wasserversorgung ist nicht möglich, ggf. müssen ausreichend gespültes Geschirr vorgehalten werden und anderweitig gereinigt werden.

§ 13 weitere Bestimmung

- (1) Dem Veterinäramt in Gelnhausen haben wir die Öffnungszeiten des Marktes mitgeteilt. Sofern für einen Marktstand besondere Genehmigungen und Auflagen des Gewerbeamtes zu beachten sind, ist der Aussteller selbst verantwortlich. Das Veterinäramt macht bei Marktveranstaltungen regelmäßig Kontrollen; Hierauf wird hingewiesen.
- (2) Die Abgabe von Speisen und Getränken bedarf in jedem Fall einer schriftlichen Ausschankgenehmigung. Die Ausschankgenehmigung muss durch die Teilnehmer bzw. von ihnen beauftragte Personen beim Ordnungsamt beantragt werden (Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 6 HGastG). Gesonderte Gebühren fallen an und sind gesondert zu begleichen.
- (3) Die Marktbeschricker haben den jeweils anfallenden Abfall selbst zu beseitigen. Die von der Stadt gestellten Abfalltonnen sind dem Abfall der Besucher vorbehalten. Abfälle dürfen während oder nach dem Markt nicht auf der Straße abgelagert werden.
- (4) Die zum Zeitpunkt des Marktes gegebenenfalls geltenden Regeln des Landes Hessen zur Gesundheitsvorsorge müssen – auch bei kurzfristiger Änderung – umgesetzt werden. Dies kann auch Änderungen in der Verteilung der Standplätze, deren Abstände und den Zugangsregelungen zum Markt zur Folge haben.
- (5) Das Jugendschutzgesetz ist unbedingt zu beachten. Insbesondere ist die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unzulässig.
- (6) Während des Frühlingsmarktes ist jegliche Musikkwiedergabe durch die Marktbeschricker unzulässig.

§ 14 Ausschluss vom Markt

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können zum Ausschluss vom Frühlingsmarkt und/oder kommenden Marktveranstaltungen führen.

§ 15 Gebührenverzeichnis für Marktstände und bei Zu widerhandlungen gegen diese Satzung

- (1) Standgebühren

1. für Anbieter von Speisen und Getränken: EUR 100,-
2. für Anbieter von Waren: EUR 50,-
3. für Informationsstände von Verbänden, Vereinen u.ä. ohne jeden Umsatz: kostenfrei
- (2) weitere Gebührensätze
1. bei Wiederholung der Standabnahme aufgrund Zuwiderhandlung gegen § 7 Absatz 2 je Einzelfall: EUR 50,-
2. bei Zuwiderhandlungen gegen § 9: EUR 100,-
Die Inrechnungstellung von Reinigungsmaßnahmen bzw. baulichen Erneuerungsmaßnahmen bleibt vorbehalten.
3. bei unzureichend bestellter elektrischer Leistungsfähigkeit oder Zuwiderhandlung gegen § 10: EUR 100,-
4. bei Zuwiderhandlung gegen § 12: EUR 100,-
5. bei Zuwiderhandlung gegen § 13 Absatz 3 je Einzelfall: EUR 100,-
6. bei Zuwiderhandlung gegen § 13 Absatz 6 je Einzelfall: EUR 100,-.

§ 16 Nebenangebote

- (1) Im Marktbereich ist während der Frühlingsmarkttag allein die Stadt Bruchköbel für die Genehmigung von Nebenangeboten, z.B. Kinderschminken, Tanzgruppen u.ä. zuständig. Dies gilt auch für alle Musik- oder schaustellerischen Aktivitäten.
- (2) Im Marktbereich nicht genehmigungsfähig sind insbesondere das Auslegen, Verteilen und Werben bzw. Missionieren von politischen bzw. mit religiösen Inhalten.
- (3) Alle von dieser Marktordnung abweichenden Sonderwünsche oder Anträge sowie Änderungen müssen vor Realisierung grundsätzlich schriftlich von der Stadt Bruchköbel bestätigt werden.

§ 17 Datenschutz

Gemäß Art. 13 DSGVO wird mitgeteilt, dass die in den Formularen angegebenen personenbezogenen Daten von der Stadt elektronisch gespeichert und zweckgebunden verarbeitet werden. Die Daten werden ausschließlich von der Stadt verwendet, eine Weitergabe findet nicht statt. Die Daten werden nur solange gespeichert, wie es für den genannten Zweck notwendig ist. Sie können der Verarbeitung und Nutzung jederzeit widersprechen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ausgefertigt:

Bruchköbel, den 17.02.2025

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Sylvia Braun
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger am öffentlich bekannt gemacht worden.

Bruchköbel, den,

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

Sylvia Braun
Bürgermeisterin